

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00048

vom 9. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00048 du 9 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00048 del 9 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

3. März 2018 informierte die Evang. - Ref. Landeskirche des Kantons Zürich die Ausgleichskasse, dass sie ab August 2018 den Lernvikarinnen und Lernvikaren monatliche Ausbildungsbeiträge von Fr. 3'500.-- ausrichten werde. Sofern die Ausgleichskasse keine anderslautende Verfügung erlasse, gehe sie davon aus, dass weiterhin keine AHV-Beitragspflicht bestehe (Urk. 7/21). Mit

Verfügung vom 10. April 2018 hielt die Ausgleichskasse fest, dass die ab August 2018 an die Lernvikarinnen und Lernvikare monatlich ausbezahlten Fr. 3'500.-- beitragspflichtige Löhne seien und der AHV-Beitragspflicht unterständen (Urk. 7/12). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 24. Mai 2018 fest (Urk. 2).

E. 1.1

Mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 24. Mai 2018 bestätigte die Ausgleichskasse die Verfügung vom 10. April 2018, mit welcher sie im Dispositiv festgehalten hatte, die ab August 2018 an die Lernvikarinnen beziehungsweise Lernvikare monatlich ausbezahlten Fr. 3'500.-- seien beitragspflichtige Löhne und müssten mit ihr abgerechnet werden (Urk. 2, 7/12). Das Dispositiv ist unglücklich formuliert, da es eine Anordnung nahelegt und somit an eine Beitragsverfügung erinnert. Aus dem Gesamtzusammenhang ist jedoch ersichtlich, dass die Verfügung vom 10. April 2018 die Feststellung zum Inhalt hat, dass die ab August 2018 an die Lernvikarinnen beziehungsweise Lernvikare ausgerichteten Ausbildungsentschädigungen der AHV-Beitragspflicht unterliegen. Mithin liegt eine Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 ATSG vor. Also solche ist sie im Betreff auch bezeichnet.

E. 1.2

Nach Art. 49 Abs. 2 ATSG ist dem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung zu entsprechen, wenn die gesuchstellende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. Erforderlich ist ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und welches nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 132 V 257 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2.1

).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Sowohl die Änderung der Bestimmung von Art.

E. 1.3

Bei Verfügungen über das AHV-Beitragsstatut bejaht die Gerichtspraxis ein Feststellungsinteresse namentlich bei komplizierten Verhältnissen, wo der mit der Abrechnung über paritätische Beiträge verbundene Arbeitsaufwand oft nur dann zumutbar ist, wenn bereits feststeht, dass eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und die Abrechnungs- und Beitragszahlungspflicht der als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin angesprochenen Person erstellt ist. Für die Bejahung eines schutzwürdigen Interesses im dargelegten Sinne sprechen u.a. die grosse Zahl von betroffenen Versicherten und der Umstand, dass die Rechtsfrage nach dem Beitragsstatut wegen besonderer Verhältnisse neuartig ist (BGE 132 V 257 E. 2.1 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 9C_250/17 vom 30. Oktober 2017 E.

E. 2

Dagegen erhob die Evang. - Ref. Landeskirche des Kantons Zürich am 19. Juni 2018 Beschwerde und beantragte, es seien die ab August 2018 an die Lernvikarinnen beziehungsweise Lernvikare monatlich ausbezahlten Ausbildungsentschädigungen weiterhin als Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art.

E. 6

Abs. 2 lit. g AHVV war gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebend es Kriterium, dass die Zuwendung ihren rein altruistischen Charakter nicht verliert (vgl. etwa BGE 133 V 29

E. 6.1

Für die Auslegung der neugefassten Verordnungsbestimmung von Art.

E. 6.2

Das in Frage stehende Lernvikariat stellt ein (kirchliches) Praktikum dar. Wird im Rahmen eines Praktikums ein Lohn bezahlt, liegt ein Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 319 des Obligationenrechts (OR) vor. Bei Unentgeltlichkeit finden auf tragsrechtliche oder allenfalls arbeitsrechtliche Bestimmungen analog Anwendung (Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. Auflage 2012, N.

E. 6.3

Nach dem neu formulierten Art.

E. 6.4

In Bezug auf die bis 31. Dezember 2008 gültig gewesene Fassung von Art.

E. 7

E. 2). Dem Urteil H 106/088 lag ein im Jahr 1986 ausgerichteteter Ausbildungsbeitrag von Fr. 2'000.-- zu Grunde. Für dessen Hochrechnung auf das Jahr 2018 rechtfertigt sich ein Abstellen auf den Landesindex der Konsumentenpreise, was den Betrag von Fr. 2'945.-- (Fr. 2'000.-- : 108,2 x 159,3; Urk. 11/1) ergibt. Der von der Beschwerdeführer in ab August 2018 an die Lernvikarinnen und Lernvikare monatlich ausgerichtete

Ausbildungsbeitrag liegt mit Fr. 3'500.-- höher. Damit unterscheidet sich dieser nicht mehr wesentlich von anderen Praktikumsentschädigungen, deren Lohncharakter ohne Weiteres bejaht werden.

Etwa im Bereich der Rechtswissenschaft haben Hochschulabsolventen ein Praktikum zu absolvieren, um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Der entsprechende Praktikantenlohn bewegt sich häufig in diesem Rahmen, zum Teil etwas darüber (vgl. etwa Richtlinie des St. Galler Anwaltsverbandes, gemäss welcher der Lohn vom 1. bis 3. Monat Fr. 2'900.--, vom 4. bis 6. Monat

Fr. 3'500.-- und ab 7. Monat Fr. 4'100.-- bis Fr. 4'600.-- beträgt,

<https://www.sgav.ch/>

[documents/files/flyer-weg-zum-anwaltspatent-inkl-beilage-vom-26-05-014.pdf](https://www.sgav.ch/documents/files/flyer-weg-zum-anwaltspatent-inkl-beilage-vom-26-05-014.pdf),

Urk. 12/1; vgl. ferner: Übersicht in der NZZ vom 20. Januar 2016: <https://www.nzz.ch/karriere/berufseinstieg/praktikanten-be>

[kommen-was-sie-verdienen-ld.133593](https://www.nzz.ch/karriere/berufseinstieg/praktikanten-be-kommen-was-sie-verdienen-ld.133593)

, Urk. 12/2). Da die an die Lernvikarinnen und Lernvikare nunmehr ab August 2018 ausgerichtete Entschädigung in etwa vergleichbar mit anderen Praktikumlöhnen ist, kann ihr nicht mehr ein rein alt rüstischer Charakter beigemessen werden, w enngleich dem Entscheid, sich zum Pfarrer beziehungsweise zur Pfarrerin auszubilden, wohl vielfa ch eine Berufung zu Grund liegt.

Dies Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Laube -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.